

- 4) Die Befugnisse des Ministerrates gegenüber den untergeordneten Organen regelt § 3 Abs. 2 lit. d.
- (a) Er hat die Tätigkeit der Staatlichen Plankommission, der Ministerien, der Staatssekretariate, der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung (-> Erl. 2 zu Art. 91) und der örtlichen Räte (-> Erl. 2 b zu Art. 116) zu leiten sowie die Berichte über die Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenzunehmen.
- (b) Er hat ein umfassendes Organisationsrecht. Er kann die Struktur der genannten Organe den Erfordernissen der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Volkswirtschaftspläne anpassen, die Statuten der unmittelbar unterstellten Organe festlegen und zentrale Organe der staatlichen Verwaltung bilden und auflösen.
- (c) Ferner hat er leitende Staatsfunktionäre zu ernennen und abzu berufen.
- 5) Er hat das Recht zur Gesetzesinitiative (§ 4 Abs. 1) (-* Erl. zu Art. 82).
- 6) Er hat die Befugnis zur Normensetzung (§ 4 Abs. 2) (-> ■ Erl. zu Art. 81).
- 7) Er hat das Recht, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und andere Entscheidungen der Leiter zentraler Organe der staatlichen Verwaltung aufzuheben (§ 4 Abs. 3 Satz 1) (-> Erl. 1 d zu Art. 81). Ferner kann er Beschlüsse der örtlichen Räte aufheben und die Durchführung von Beschlüssen örtlicher Volksvertretungen aussetzen (§ 4 Abs. 3 Satz 2; § 5 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957²²) (->- Erl. 6 e zu Art. 109).
- g) Die Bedeutung des Ministerrates wurde durch die Errichtung des Staatsrates geschmälert. Zwar wurden ihm ausdrücklich zugunsten des neuen Organes Kompetenzen nicht entzogen. Aber der Staatsrat erhielt innerhalb des Bündels seiner Befugnisse (Art. 106) auch Kompetenzen, die gleicherweise der Ministerrat hat. Von Bedeutung ist hier nicht nur der Wortlaut der Verfassung in der geänderten Form, sondern wegen des Rechts des Staatsrates, Gesetze, also auch die Verfassung, allgemein verbindlich auszulegen, auch die programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vom 4. 10. 1960²³. Er beschrieb darin die Aufgaben des Ministerrates dahin: »Sie bestehen in der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen. Der Ministerrat leitet die gesamte Regierungstätigkeit, er verfügt auch über die materiellen und rechtlichen Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben«. In Zukunft wird also die Tätigkeit des Ministerrates bei der Normensetzung sich im Erlaß von Durchführungsbestimmungen zu Beschlüssen des Staatsrates und zu Gesetzen der Volkskammer erschöpfen. An Stelle der unwirksamen Kontrolle durch die Volkskammer (-> Erl. zu Art. 138) wird eine wirksamere durch den Staatsrat treten. Doch wird Genaueres erst die Praxis ergeben, die sich zur Zeit noch nicht sicher beurteilen läßt.

22 GBl. IS.65

23 Neues Deutschland Nr. 275 vom 5. 10. 1960, S. 3-7